

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 03/2017

Die Bayer + Riedl Personalservice GmbH besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gem. § 1 Abs. 1, § 2 AÜG, ausgestellt am 11.02.2010 von der Agentur für Arbeit Nürnberg in Nürnberg. Sie verpflichtet sich, den Entleiher über alle Änderungen der Erlaubnis, insbesondere über einen Widerruf oder eine Rücknahme, unverzüglich zu unterrichten. Die Bayer + Riedl Personalservice GmbH erklärt ferner, dass auf das Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und dessen zu überlassenden Arbeitnehmern die Tarifverträge für Zeitarbeit zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BAP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden Gem. § 12 AÜG ist für die Überlassung von Leiharbeitnehmern zwischen der Bayer + Riedl Personalservice GmbH (Verleiher) und Auftraggeber (Entleiher) ein schriftlicher Vertrag zu schließen.

1. Mit der Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als allein maßgebend für das Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Bayer + Riedl Personalservice GmbH an.
2. Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen den überlassenen Mitarbeitern der Bayer + Riedl Personalservice GmbH und Kunde begründet.
3. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters der Bayer + Riedl Personalservice GmbH beim Kunden entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Arbeitszeit.
4. Die Mitarbeiter der Bayer + Riedl Personalservice GmbH unterliegen beim Einsatz im Kundenbetrieb den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Anleitung und Aufsicht. Bayer + Riedl Personalservice GmbH verleiht das Direktionsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern. Änderungen der Einsatzdauer, Arbeitszeit und Art der Tätigkeit können nur zwischen der Bayer + Riedl Personalservice GmbH und Auftraggeber vereinbart werden.
5. Personalanforderungen durch den Auftraggeber erfolgen unter Angabe eines genauen Anforderungsprofils. Die Bayer + Riedl Personalservice GmbH stellt dem Auftraggeber sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Beanstandungen in Bezug auf die Eignung des überlassenen Mitarbeiters sind der Bayer + Riedl Personalservice GmbH unverzüglich zu melden. Bei berechtigten Beanstandungen innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme des Mitarbeiters werden bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet. Die Bayer + Riedl Personalservice GmbH ist berechtigt, seine Mitarbeiter jederzeit abzuberufen und durch gleichwertiges Personal zu ersetzen. Wird der Betrieb rechtmäßig bestreikt, stellt die Bayer + Riedl Personalservice GmbH keine Mitarbeiter zur Verfügung.
6. Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens der Bayer + Riedl Personalservice GmbH erschwert oder gefährdet wird, behält sich die Bayer + Riedl Personalservice GmbH vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
7. Der Auftraggeber setzt Mitarbeiter der Bayer + Riedl Personalservice GmbH ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeit ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurde. Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter der Bayer + Riedl Personalservice GmbH nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso einzusetzen, und stellt die Bayer + Riedl Personalservice GmbH insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde keine Geldbeträge, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse an Mitarbeiter der Bayer + Riedl Personalservice GmbH auszuzahlen.
8. Vor Beginn der Beschäftigung bzw. bei Veränderungen im Arbeitsbereich des Mitarbeiters der Bayer + Riedl Personalservice GmbH wird dieser von dem Entleiher über alle Gefahren sowie über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und vorhandenen Sicherheitseinrichtungen unterrichtet. Der Entleiher gestattet der Bayer + Riedl Personalservice GmbH nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der Mitarbeiter der Bayer + Riedl Personalservice GmbH, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitsrechtlichen Maßnahmen zu überzeugen.
9. Bei Arbeitsunfällen von Mitarbeitern ist die Bayer + Riedl Personalservice GmbH von dem Entleiher unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.
10. Der Entleiher verpflichtet sich, Mitarbeiter der Bayer + Riedl Personalservice GmbH nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit zu beschäftigen. Für eine eventuell notwendige Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird er Sorge tragen.
11. Der Entleiher ist verpflichtet, die ihm wöchentlich oder nach Beendigung des Auftrages vorgelegten Tätigkeitsnachweise zu prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter der Bayer + Riedl Personalservice GmbH stattdessen zur Bestätigung berechtigt.
12. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Grund der vorgenannten Tätigkeitsnachweise. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb 14 Tagen zu zahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Entleiher auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank. Weitgehende Ansprüche gem. § 286 BGB bleiben unberührt.
13. Die Bayer + Riedl Personalservice GmbH behält sich eine Erhöhung der Verrechnungssätze vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten, wenn Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die die Bayer + Riedl Personalservice GmbH nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.
14. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:

- Mehrarbeitsstunden über 40 Wochenstunden	25 %
- Mehrarbeitsstunden über 45 Wochenstunden	50 %
- Nachtzuschläge in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr	25 %
- Arbeitsstunden an Sonntagen	50 %
- Arbeitsstunden an Feiertagen	100 %

Beim Zusammentreffen von Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet. Die Zuschläge werden auf den Verrechnungssatz erhoben.

15. Sollte der Entleiher Interesse an der Beschäftigung eines Mitarbeiters der Bayer + Riedl Personalservice GmbH im eigenen Arbeitsverhältnis haben, so ist der Entleiher verpflichtet den Verleiher darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Wird ein Mitarbeiter der Bayer + Riedl Personalservice GmbH innerhalb der ersten 9 Monate des Überlassungszeitraumes vom Entleiher in einem eigenen Arbeitsverhältnis beschäftigt (Übernahme), so kommt dadurch ein Arbeitnehmervermittlungsvertrag zustande. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer kürzer als 6 volle Monate überlassen wurde und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Beendigung der Überlassung eine Übernahme erfolgt. Es handelt sich auch dann um eine gebührenpflichtige Arbeitnehmervermittlung, wenn die Übernahme des Mitarbeiters nicht direkt beim Entleiher stattfindet, sondern bei einem mit ihm im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen. Dies gilt auch, wenn und soweit das Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem eingesetzten Mitarbeiter des Verleihers aufgrund einer gesetzlichen Anordnung und damit ohne oder sogar gegen den Willen des Entleihers entstehen sollte.

Als Vermittlungshonorar hat der Entleiher, für eine Übernahme während der ersten 3 Monate der Überlassung einen Betrag von 250 Stundensätzen an die Bayer + Riedl Personalservice GmbH zu entrichten. Dieses Vermittlungshonorar verringert sich um ein Sechstel pro vollen Monat der Überlassung, d.h. nach 9 vollen Monaten Überlassungszeit kann der überlassene Mitarbeiter kostenfrei durch den Entleiher übernommen werden. Das Vermittlungshonorar ist zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme fällig. Die Mitarbeiter der Bayer + Riedl Personalservice GmbH sind informiert, dass eine Übernahme bei einem Entleiher oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen eine honorarpflichtige Arbeitnehmervermittlung darstellt.

Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis zwischen Leiharbeitnehmer und Verleiher beendet und dieser Leiharbeitnehmer von einem anderen Zeitarbeitsunternehmen wiederum beim Entleiher eingesetzt wird, verpflichtet sich der Entleiher, bei einem Einsatz in den ersten drei Monaten nach dem Wechsel zu dem anderen Zeitarbeitsunternehmen dem Verleiher einen Betrag in Höhe von 151,67 Stunden x 3 Monaten x Verrechnungssatz zu erstatten. Diese Gebühr verringert sich um ein Drittel pro vollen Monat, den der Entleiher den Leiharbeitnehmer nach dem Wechsel zu einem anderen Zeitarbeitsunternehmen einstellt, d.h. nach drei vollen Monaten kann der Mitarbeiter gebührenfrei in dieser Fallgestaltung durch den Entleiher vom anderen Zeitarbeitsunternehmen entliehen werden.

16. Die Bayer + Riedl Personalservice GmbH haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Auswahl des Leiharbeitnehmers in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung des Verleihers ist beschränkt auf Schäden, die auf mindestens grob fahrlässiger Verletzung der Auswahlverpflichtung beruhen. Für weitergehende Ansprüche haftet die Bayer + Riedl Personalservice GmbH nicht.
17. Sämtliche Beanstandungen sind der Bayer + Riedl Personalservice GmbH unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt besonders für die Feststellung, dass die Qualifikation eines von der Bayer + Riedl Personalservice GmbH überlassenen Mitarbeiters für die bei Anforderung genannte Tätigkeit nicht ausreicht. Zeigt der Auftraggeber den Mangel nicht innerhalb einer Frist von 2 Tagen nach Entstehen des die Reklamation begründeten Umstandes an, sind sämtliche sich hieraus ergebenden Ansprüche ausgeschlossen.
18. Die Bayer + Riedl Personalservice GmbH und der überlassene Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers und der Höhe des Arbeitsentgeltes verpflichtet.
19. Mündliche Nebenvereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
20. Erfüllungsort ist der Sitz der Bayer + Riedl Personalservice GmbH in Dingolfing. Als Gerichtsstand wird Landshut vereinbart.
21. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.